

Gemeinsames Positionspapier der Verbände



Mit Unterstützung der Unternehmen



Dezentrale Versorgungskonzepte im EEG 2014: Direktverbrauch macht Mieterstrom und andere innovative Formen der Vor-Ort-Vermarktung möglich

System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien beschleunigen, soziale Gerechtigkeit herstellen und das EEG-Konto entlasten

I. Zusammenfassung

- Aus sozialpolitischen und energiewirtschaftlichen Gründen ist es geboten, dass der Direktverbrauch von erneuerbarem und KWK-Strom mit dem Eigenverbrauch gleichgestellt wird.
- Direktverbrauch meint Strom, der in räumlichem Zusammenhang zur Erzeugung und ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz verbraucht wird. Direktverbrauch ist insbesondere für Mieter, aber auch für Energiegenossenschaften, für Landwirte sowie andere innovative Energieanbieter und –dienstleister eine Möglichkeit, sich mit vor Ort produziertem Strom zu versorgen – auch wenn sie diesen nicht selbst produzieren (können).
- Künftig sollten Eigen- und Direktverbrauch aus Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen insbesondere hinsichtlich der EEG-Umlage vollkommen gleichbehandelt werden. Das gemeinsame Positionspapier beschreibt, warum dies geboten ist und wie dies im Rahmen der Novellierung des EEG erreicht werden kann.

II. Einleitung

Eine dezentrale, vom Engagement von Bürgerinnen und Bürgern getragene Energiewende weist gegenüber einem zentralen Energiesystem deutliche Vorteile auf – und zwar gleichermaßen aus demokratischer, sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht. Ihre Umsetzung erfährt sie vor allem in dezentralen Versorgungskonzepten, die in den letzten Monaten erfolgreich entwickelt und umgesetzt wurden.

Sehr deutlich wird dies vor allem bei der Vor-Ort-Vermarktung des Stroms, der in Photovoltaik-Anlagen (PV), in kleinen Blockheizkraftwerken (BHKWs) in KWK oder mittels Kleinwindenergieanlagen (KWEA) erzeugt wird. Der PV-Ausbau wird gegenwärtig primär durch Anlagen auf Dachflächen getragen und auch KWK- und Kleinwindenergieanlagen sind nur dann wirtschaftlich zu betreiben, wenn der von ihnen an Dritte vor Ort gelieferte Strom ohne EEG-Umlage ist. Treiber für den Ausbau dieser dezentralen Solar- und Kleinerzeugungsanlagen ist derzeit sowohl der Eigenverbrauch, also die Nutzung des Stroms, der in der eigenen Solar- und Kleinanlagen erzeugt wird, als auch der Direktverbrauch. Direktverbrauch meint, dass der Strom aus einer Kleinerzeugungsanlage direkt durch einen Dritten verbraucht wird, der sich im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung befindet, wobei das öffentliche Netz nicht in Anspruch genommen wird. Dieses Modell kommt vor allem in Mietshäusern zur Anwendung. Für die Mieter wird so eine Entlastung bei den Stromkosten möglich. Denn die Erzeugungskosten für diesen dezentralen Strom liegen selbst in kleinsten Anlagen unter den Stromendverbraucherpreisen.

Bei PV-Anlagen ist zudem Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit von Direktverbrauch, dass nach geltendem EEG für den direkt verbrauchten Strom eine Reduzierung der EEG-Umlage um zwei Cent pro Kilowattstunde möglich ist. Die Bundesregierung plant nun, dies zu ändern und will, dass Endverbraucher für den direkt erzeugten Strom die volle Umlage zahlen. Damit ist der Direktverbrauch grundsätzlich gefährdet.

Dies wäre ein großer Rückschlag für die Einführung ausdrücklich **sozial gerechter Komponenten in die Energiewende**. Schließlich sollten nach erfolgter Preissenkung der Technik neben den Betreibern von Kleinanlagen, auch Stromverbraucher, die selbst keine Anlagen betreiben können, Strom direkt aus Anlagen im räumlichen Zusammenhang beziehen können. In den vergangenen Monaten sind zahlreiche Mieterstrommodelle (z.B. durch die Installation von Solaranlagen und/oder BHKWs unter aktiver Beteiligung der Mieter) erfolgreich entwickelt und umgesetzt worden. Viele stehen nun vor dem Aus. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2014 wird darauf hingewiesen, dass nach der geplanten EEG-Novelle Anlagen in Mietsgebäuden, in denen kein Eigenverbrauch, sondern nur Direktverbrauch möglich ist, nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können¹. Die Bundesregierung berücksichtigt damit die Belange der zahlreichen Mieter nicht ausreichend. Darüber hinaus stehen die geplanten Neu-Regelungen den eigenen Zielvorstellungen der Bundesregierung sowohl beim Ausbau der Erneuerbaren, als auch bei Energieeffizienz, insbesondere der KWK entgegen.

Neben dem sozialpolitischen Aspekt sprechen auch **energiewirtschaftliche Argumente** für eine fortgesetzte Ermöglichung des Direktverbrauchs. Denn Direktverbrauch entlastet das EEG-Konto und beschleunigt die System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien. So werden erneuerbare Energien sukzessive aus der staatlichen Förderung heraus- und an den Markt herangeführt. Es entstehen ökonomische Anreize, die Energieerzeugung erneuerbarer Energien an den Energiebedarf anzupassen – ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Energiewende.

Direktverbrauch ist zudem zur **Erhaltung der Akteursvielfalt** sowie aus **Kostengesichtspunkten** für die Umsetzung der Energiewende sinnvoll. Im Vertrauen auf den Willen des Gesetzgebers (vor allem

¹ Auf Seite 223 des Regierungsentwurfs vom 8. April 2014 wird ausgeführt, dass sich Anlagen unter dann neuen Vergütungsbedingungen nur bei einem Eigenverbrauch von mindestens 10% wirtschaftlich betreiben lassen. Da in Mietshäusern praktisch kein Eigenverbrauch mehr möglich ist und gleichzeitig das solare Grünstromprivileg gestrichen werden soll, bedeutet das im Umkehrschluss, dass Anlagen auf oder in Mietshäusern nicht mehr realisiert werden können.

auf die Anreize des Marktintegrationsmodells) haben viele Bürgerenergiegenossenschaften und eine Reihe wegweisender Energieanbieter, ihre Arbeit auf den Regelungen zum Direktverbrauch im geltenden EEG aufgebaut.

Fazit: Was Eigenverbrauch für den Eigenheimbesitzer und das Gewerbe ist, ist Direktverbrauch insbesondere für Mieter, aber auch für Energiegenossenschaften sowie andere innovative Energieanbieter und -dienstleister. **Daher sollte Strom, der aus Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen ohne Netzdurchleitung und im räumlichen Zusammenhang zum Endverbraucher geliefert wird, dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden.** Dieser ist bislang von einer EEG-Umlage befreit. Künftig sollten Eigen- und Direktverbrauch insbesondere hinsichtlich der EEG-Umlage vollkommen gleichbehandelt werden. Dies ist zudem verfassungsrechtlich geboten. So erhalten auch Mieter die Möglichkeit, an der Energiewende zu partizipieren.

III. Status Quo

Mieter, Eigenheimbesitzer und Gewerbebetriebe werden schon heute bei der Nutzung von Solarstrom vom Dach im EEG unterschiedlich behandelt. Während Eigenheimbesitzer und Gewerbebetriebe komplett von der EEG-Umlage befreit sind, zahlen Mieter nach § 39 (3) EEG 2012 für den vor Ort verbrauchten Strom eine lediglich um 2 Cent reduzierte EEG-Umlage. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 22. Januar 2014 und der EEG-Regierungsentwurf vom 8. April 2014 sehen nun gar eine ersatzlose Streichung dieser Regelung vor. Mieter, die bisher Strom aus Photovoltaik-Anlagen in ihrer Umgebung direkt verbrauchen, müssten demnach künftig die volle EEG-Umlage bezahlen. Gleiches gilt für Mieter, die sich dezentral aus kleinen KWK-Anlagen höchst effizient und damit umweltfreundlich mit direkt vor Ort produzierten Strom versorgen lassen.

Der Regierungsentwurf vom 8. April 2014 sieht konkret die Streichung des gesamten § 39 EEG 2012 vor. Während für die Abschaffung von § 39 (1, 2) eine Begründung angegeben wird, bleibt die Abschaffung des § 39 (3) unbegründet (siehe IV.2.). Die geplante Aufhebung des § 39 (3) wirkt demnach wie ein Kollateralschaden der Streichung des „Grünstromprivilegs“ nach § 39 (1, 2).

IV. Die Lösung

Die unterschiedliche Behandlung von Mietern, Hauseigentümern und Gewerbebetrieben bei der Belastung mit der EEG-Umlage für den Direktverbrauch halten wir grundsätzlich für nicht gerechtfertigt. Sie ist zu korrigieren. Gleichzeitig wird durch die Pläne der Bundesregierung die gerade entstehende Dynamik im Zukunftsmarkt der Vor-Ort-Vermarktung – also Direktverbrauch und Eigenverbrauch – entmutigt und blockiert. Um die Vor-Ort-Vermarktung als neues Wachstumsfeld zu etablieren und damit die System- und Marktintegration der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, bedarf es einer Gleichstellung von Direktverbrauch und Eigenverbrauch. Dies entspricht insbesondere dem Interesse von Mietern.

Ziel sollte deshalb sein, eine Gleichstellung der Verbraucher von lokal erzeugtem Strom - seien es Mieter, Hauseigentümer oder Gewerbebetriebe – hinsichtlich der EEG-Umlage zu erreichen und diese gleichermaßen angemessen an den Allgemeinkosten (insbesondere Netzkosten) zu beteiligen, damit die Entwicklung der noch jungen Vor-Ort-Vermarktung nicht behindert wird.

Wir schlagen daher vor, § 58 RegE EEG entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen. Auch Letztverbraucher, die keine Möglichkeit haben, erneuerbaren und/oder KWK -Strom selbst zu erzeugen, sollen vor Ort erzeugten Strom beziehen können und dafür von der vollen EEG-Umlage befreit sein. Auch sie sollen auf diese Weise von den niedrigen Erzeugungskosten profitieren können. Andernfalls wäre die Wirtschaftlichkeit von Vor-Ort-Vermarktungsmodellen grundsätzlich gefährdet.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Bagatellgrenze von 10 kW bei der Befreiung von der EEG-Umlage ist deutlich zu niedrig. Mit einer Bagatellgrenze in dieser Höhe fällt auch in kleineren Mehrfamilienhäusern die EEG-Umlage an, in denen mehrere Parteien eine größere Anlage gemeinsam nutzen. In diesem Fall ist die Gesamtanlage häufig deutlich größer als 10 kW, während die installierte Leistung pro Verbraucher deutlich geringer ist. Die Höhe der Bagatellgrenze stellt Mieter gegenüber Eigenheimbesitzern also deutlich schlechter.

V. Begründung

1. Warum ist die Gleichstellung von Direktverbrauch mit Eigenverbrauch sinnvoll für die Umsetzung der Energiewende?

- a) **Soziale Gerechtigkeit:** Direktverbrauch ermöglicht es insbesondere Mietern, von günstigem, lokalen Strom aus Erneuerbare-Energien- und kleinen KWK-Anlagen zu profitieren, in dessen Genuss derzeit nur Eigenheimbesitzer durch Eigenverbrauch kommen. Gerade diese Haushalte können sich aufgrund konstanter Stromgestehungskosten dieser Kleinanlagen gegen zukünftige Strompreissteigerungen absichern.
- b) **Keine Entsolidarisierung - Kosteneinsparung durch Entlastung der EEG-Umlage:** Direktverbrauch reizt die Nutzung der Überschusseinspeisung in Konstellationen an, in denen kein klassischer Eigenverbrauch möglich ist. Für die vor Ort vermarkteten Strommengen entfallen die Vergütungszahlungen. **Dies führt zu einer Entlastung des EEG-Kontos gegenüber der Volleinspeisung** (sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen). Selbst der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2104 zum EEG 2014 erkennt dies grundsätzlich an, indem er in seiner Begründung ausführt, dass Eigenerzeuger, die sich vollständig aus dezentralem Strom versorgen, die „Energiewende gleichsam schon vollzogen haben“ und dass in diesen Konstellationen eine Belastung mit der EEG-Umlage nicht zu rechtfertigen sei.² Die gleichwohl jetzt vorgesehene Belastung mit der kompletten EEG-Umlage ist aufgrund der genannten Entlastungen systemwidrig. Wir sind außerdem der Auffassung, dass zukünftig statt einer Belastung mit der EEG-Umlage eine neue Aufteilung der Gemeinkosten bei der Berechnung der Netzentgelte geboten ist. Hier könnten Endverbraucher, die Eigen- oder Direktverbrauch nutzen, unter Umständen stärker zu den Gemeinkosten beitragen. Dies ließe sich zukünftig durch die Einführung einer Leistungskomponente bzw. einer Erhöhung des Grundpreises oder einer Kapazitätskomponente bei gleichzeitiger Verringerung des Arbeitspreises bei der Berechnung der Netzentgelte erreichen.
- c) **Kosteneinsparung durch Anreize zur Systemintegration:** Für den Erfolg der Energiewende wird unter anderem entscheidend sein, die Erzeugung erneuerbaren Stroms stärker an dem Bedarf auszurichten. Viel spricht dafür, dass die dezentrale Abstimmung zwischen Erzeugung und Nachfrage aufgrund der besser verfügbaren Informationen leichter erreichbar ist als in einem zentralen Markt. Die Nutzung vor Ort erzeugten Stroms liefert Verbrauchern bzw. Verbrauchergemeinschaften einen ökonomischen Anreiz, durch Lastverschiebungen oder Kombination von fluktuierenden PV-Anlagen und regelbaren KWK-Anlagen, ihr System so zu optimieren, dass eine möglichst hohe Harmonisierung von Erzeugung und Verbrauch vor Ort erreicht wird. Dadurch gleichen sich Angebot und Nachfrage an, was zur Entlastung der Netze führt, deren Ausbaubedarf verringert und die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien fördert.
- d) **Steigerung der Akteursvielfalt und Bürgerbeteiligung:** Im Rahmen des Koalitionsvertrages hat sich die Regierung zum Erhalt einer großen Akteursvielfalt bei der Energiewende

² vgl. Seite 234 des am 08.04.2104 vom Bundeskabinett angenommenen Regierungsentwurfes des BMWi vom 07.04.2013.

bekannt.³ Direktverbrauch ermöglicht es Bürgern, sich zu Versorgungsgemeinschaften zusammenzuschließen, um mit dem gemeinsamen Anlagenbetrieb an der Energiewende zu partizipieren.

- e) **Kosteneinsparung durch verbrauchsorientierten Ausbau:** In Städten stockt der Ausbau dezentraler Solar- und Kleinanlagen bisher, da ein großer Teil der potentiell für die Installation solcher Anlagen geeigneten Dachflächen und Objekte zu gemieteten Immobilien gehört, in denen Eigenverbrauch nicht möglich ist. Gerade in Städten bestehen aber im Vergleich zu ländlichen Regionen noch riesige Kapazitäten im Verteilnetz zur Aufnahme dieser Strommengen. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten für den Netzausbau sollte Stromkapazität möglichst dort ausgebaut werden, wo viel Energie benötigt wird.
- f) **Vertrauensschutz: Konsistenz und Kontinuität der regulatorischen Rahmenbedingungen**
Vor Einführung des EEG 2012 wurde bei der Solarenergie Eigenstromnutzung durch eine zusätzliche Vergütung gefördert. Im EEG 2012 wurde diese Regelung abgeschafft und mit dem Marktintegrationsmodell gezielt Anreize zur Vermarktung gesetzt. Durch die Reduzierung der EEG-Umlage für Direktverbrauch im §39 (3) EEG 2012 wurde eine konkrete Regelung für lokale Vermarktungsmodelle geschaffen. Diese Entscheidungen werden mit der Belastung durch die EEG-Umlage in voller Höhe konterkariert. Innovative Bürgerenergiegenossenschaften und Energiedienstleister haben auf Basis dieser Regelungen jedoch inzwischen neue Versorgungsmodelle entwickelt und umgesetzt. Die Arbeit dieser Akteure zur Systemintegration wird mit der Abschaffung der Regelungen bestraft.

Mit der Abschaffung des §39 (3) EEG 2012, der Abschaffung des Marktintegrationsmodells und der Erhöhung der Einspeisevergütung, drängt die Bundesregierung letztlich PV-Anlagen, nachdem diese sich gerade aus der EEG-Abhängigkeit gelöst haben, wieder zurück in das Modell der Einspeisevergütung, mit - zur maximalen Stromerzeugung - möglichst nach Süden ausgerichteten Anlagen und ohne Rücksicht auf den lokalen Bedarf.

2. **Abgrenzung Direktverbrauch nach §39 Abs. 3 EEG 2012 vom „Grünstromprivileg“**

- a) **Europarechtliche Bewertung:** Im aktuellen EU-Beihilfverfahren wurde das „Grünstromprivileg“ nach § 39 (1, 2) bemängelt, da die Privilegierung nur bei Lieferung von mindestens 50% erneuerbaren Energien aus inländischen Kraftwerken gewährt wird. Dies verstößt nach Auffassung der EU-Kommission gegen die Regelungen des Allgemeinen EU-Vertrags (AEUV) über den freien Warenverkehr, da dies Strom von Anbietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminiere.⁴ Ein vergleichbarer **Verstoß gegen die Regelungen des freien Warenverkehrs ist jedoch im Falle des „kleinen Grünstromprivilegs“ nicht erkennbar.** Die Regelungen des AEUV sind bereits nicht anwendbar, da es bei einem Verbrauch des Stroms in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes an der erforderlichen Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten fehlt. Dies gilt bereits deswegen, weil ein Handel zwischen den Mitgliedstaaten über private Direktleitungen gar nicht möglich ist. Mangels Gemeinschaftsbezugs kommt auch ein Verstoß gegen beihilferechtliche Vorschriften nicht in Frage. Auf die Frage, ob und in welchem Umfang die Förderung des Direktverbrauchs nach Art. 107 AEUV gerechtfertigt wäre, insbesondere nach den Umweltschwerpunkten, kommt es daher nicht an. Unabhängig davon befördert der Direktverbrauch – ganz im Sinne der Roadmap to Resource Efficient Europe – COM (2011, 571) – das „human and social capital“. Die Förderung des Direktverbrauchs stellt daher ein europäisches Gemeininteresse nach Art. 107 (3 c)) dar.

³ <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf> (Stand: 03.02.2014), Seite 40

⁴ <http://europa.eu/rapid/press-release-IP-13-1283-de.htm> (Stand: 02.02.2014)

- b) Die Bundesregierung begründet die Abschaffung des §39 EEG 2012 unter anderem mit seiner abnehmenden Bedeutung seit seiner Einführung im Jahr 2000 und der heutigen Bedeutungslosigkeit. Aber diese Begründung trifft nicht für den §39 (3) EEG 2012 zu: Der Direktverbrauchsausgleich nach §39 (3) EEG 2012 wurde **mit der EEG-Reform 2012 eingeführt und stellt seit dem 01.01.2014 die wichtigste Vermarktungsform für Strom aus mittleren und großen Photovoltaikanlagen auf Dächern dar!** Direktvermarktung im Marktprämienmodell gem. §§ 16, 22 ff EEG 2012 ist für Anlagen unter 500 kW heute nicht wirtschaftlich und stellt somit keine Alternative dar. **§39 (3) EEG 2012 wird hundertfach genutzt und stellt gerade für Bürgerenergiegenossenschaften das wichtigste neue Geschäftsmodell dar.**
- c) **Auswirkungen auf das EEG-Konto:** Die Kosten des Grünstromprivilegs wurden im Koalitionsvertrag als Argument für dessen Abschaffung aufgeführt. **Die Nutzung der Regelung §39 (3) EEG 2012 entlastet jedoch die EEG-Umlage** (siehe IV. 1. b)).

3. Aktuelle Probleme aus der Praxis

- a) Bei Abführung der vollen EEG-Umlage wäre die Umsetzung des Direktverbrauchs in der Regel (auch bei Bestandsanlagen) nicht wirtschaftlich.
- b) Die Belieferung von mehreren Verbrauchern in einem Objekt erfordert bei Nutzung der gängigen Zählermodelle die Vollversorgung. Es muss zusätzlich Strom aus dem Netz beigestellt werden. Derzeit ist die Verringerung der EEG-Umlage nur für die gesamte von einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) gelieferte Strommenge möglich. Im aktuellen §39 (3) EEG 2012 muss diese Menge ausschließlich solare Strahlungsenergie sein, wenn die Reduktion der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll. Bei der Belieferung mehrerer Verbraucher ist jedoch, wie bereits erwähnt, zusätzlich die Versorgung mit Reststrom aus dem Netz erforderlich, um eine Vollversorgung zu gewährleisten. Daher muss bei diesen Modellen in der aktuellen Regelung meist die volle EEG-Umlage abgeführt werden. Andererseits entstehen zusätzliche Kosten für Abrechnung und Messung. Die Belieferung mehrerer Verbraucher kann also aufgrund einer ungünstigen Formulierung unter den aktuellen Rahmenbedingungen in der Regel nicht wirtschaftlich dargestellt werden.
- c) Die aktuellen Regeln zur Begünstigung des Eigenverbrauchs aus kleinen Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen zielen vor allem auf den Fall ab, dass ein Anlagenbetreiber sich selbst mit Strom beliefert. Sie lassen kaum Raum für andere Modelle. Künftig sollte es keinen Unterschied machen, ob der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den vor Ort erzeugten Strom vor Ort vermarktet oder ob er sich selbst versorgt. Entscheidend sollte allein der Verbrauch des erneuerbar oder in KWK produzierten und im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugung (ohne Nutzung eines öffentlichen Netzes) verbrauchten Stroms sein.

VI. Lösungsumsetzung

Aus drei Gründen sind Anpassungen am EEG-Regierungsentwurf vorzunehmen:

1. zur Gleichstellung mit den geplanten Regelungen zum Eigenverbrauch an sich,
2. zur Lösung der Problematik im Mietermodell und in vergleichbaren Modellen des Direktverbrauchs und
3. zur Vereinfachung der Belieferung von Mietern durch einen Dritten.

Zur Umsetzung der oben genannten Zielsetzungen schlagen wir vor, dass

- a) der Direktverbrauch dem Eigenverbrauch bzgl. der EEG-Umlagepflicht gleich gestellt wird und im Rahmen des Direktverbrauchs nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Entsprechend wäre der neue § 58 RegE EEG anzupassen.
- b) die Entlastung von der EEG-Umlage auch für Teilmengen der vom EVU an Endkunden gelieferten Energie ermöglicht wird, sofern sie die Kriterien der Vermarktung vor Ort erfüllen. Entsprechend wäre der neue § 20 RegE EEG anzupassen.

Dabei plädieren wir dafür, die Regelungen zum Direktverbrauch in Bezug auf die Abführung der EEG-Umlage analog zum Eigenverbrauch zu gestalten:

- Einheitliche Entlastung von der EEG-Umlage für Neuanlagen
- Bestandsschutz für Altanlagen

Anhang:

Entlastung des EEG-Kontos durch Direktverbrauch

In dieser Erläuterung werden zwei Betriebsmodi einer exemplarischen Solaranlage in Bezug auf ihre Auswirkung auf das EEG-Konto miteinander verglichen:

- A) Volleinspeisung
- B) Überschusseinspeisung mit Vermarktung der lokal verbrauchten Menge (Direktverbrauch)

Annahmen:

- Erzeugung Solaranlage: 100.000 kWh/Jahr
 - Davon Netzeinspeisung: 70.000 kWh/Jahr (70%)
 - Davon lokaler Verbrauch: 30.000 kWh/Jahr (30%)
- Einspeisevergütung: 13 Ct/kWh
- Reduktion EEG-Umlage für lokal vermarkteten Solarstrom: 2 Ct/kWh (§39 (3) EEG 2012)

Vergleich der Belastung des EEG-Kontos

- A) Volleinspeisung:
 - EEG-Vergütung für eingespeisten Strom: $13 \text{ Ct/kWh}^5 \times 100.000 \text{ kWh} = 13.000 \text{ €/Jahr}$
 - Abführung EEG-Umlage: Für den im Gebäude verbrauchten Strom wird die volle EEG-Umlage abgeführt.
 - Kumulierte Belastung über 20 Jahre: 260.000 €
- B) Überschusseinspeisung mit Direktverbrauch: Da der Strom nicht mehr ins Netz eingespeist, sondern vor Ort verbraucht wird, muss diese Strommenge nicht nach EEG vergütet werden.
 - EEG-Vergütung für eingespeisten Strom: $13 \text{ Ct/kWh} \times 70.000 \text{ kWh} = 9.100 \text{ €/Jahr}$
 - Abführung EEG-Umlage:
 - Für die vor Ort verbrauchten 30.000 kWh wird nur noch die reduzierte EEG-Umlage abgeführt, da diese Menge aus der PV-Anlage geliefert und nicht aus dem Netz bezogen wird.
 - Die entgangenen Einzahlungen auf das EEG-Konto aufgrund der Reduktion der EEG-Umlage ergeben sich im Vergleich zur Volleinspeisung zu:
 $2 \text{ Ct/kWh} \times 30.000 \text{ kWh} = 600 \text{ €/Jahr}$
 - Kumulierte Belastung über 20 Jahre: 194.000 €

Fazit

In diesem Beispiel ergibt sich eine kumulierte Entlastung von **66.000 €** oder **25 %**. Diese Berechnung kann für Anlagen beliebiger Größe und lokalem Vermarktungsanteil **verallgemeinert werden**. Je höher der Anteil lokaler Vermarktung ist, desto höher die Entlastung.

Es tritt immer eine Netto-Entlastung des EEG-Kontos gegenüber Volleinspeisung ein, solange die Reduktion der abgeführten EEG-Umlage (hier: 2 Ct/kWh) die Belastung des EEG-Kontos bei Volleinspeisung¹ nicht übersteigt. Das gilt ebenfalls für Bestandsanlagen.

⁵ In dieser Erläuterung wurde vereinfachend davon ausgegangen, dass Anlagen bei Volleinspeisung das EEG-Konto in Höhe der vollen Einspeisevergütung belasten. Der Umlagemechanismus berücksichtigt jedoch zusätzlich Erträge aus der Vermarktung des Solarstroms durch die Übertragungsnetzbetreiber, sodass die reale Belastung bei Volleinspeisung etwa 3-5 Ct/kWh geringer ausfällt.